



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 15. April 2019

## **Teilrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz)**

### **Bericht und Antrag Kommission SJS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 8. April 2019 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi und Gesetzesredaktorin MLaw Domenika Wigger die Revision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

## **1 Ausgangslage**

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 183 vom 26. März 2019 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen. Das teilrevidierte Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz; StVG) wurde sodann zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

## **2 Stellungnahme der Kommission SJS**

### **2.1 Art. 4 und 6**

Anlass zur Diskussion gab einzig der Wortlaut zu Art. 4 und 6. Eine Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass es eine Präzisierung der Zuständigkeiten benötige. Es soll die genaue Direktion festgehalten werden. Anstelle von "Direktion" soll wie bis anhin "Justiz- und Sicherheitsdirektion" geschrieben stehen. Das Gleiche gelte bei Art. 6. Der Wortlaut "Amt" soll mit "Amt für Justiz" ersetzt werden. Mit dieser Präzisierung würden Unklarheiten vermieden werden. Für den Bürger sei dies verständlicher und klarer und man wisse, welche Direktion bzw. welches Amt dafür zuständig sei. Ein entsprechender Antrag wurde abgelehnt.

Die Mehrheit der Kommission teilt die Auffassung des Regierungsrates und folgt dessen Vorlage. Das Anliegen der Minderheit könne nachvollzogen werden, da ein exakter Wortlaut Unklarheiten in der Zuständigkeit ausschliessen würde. Die Benennung des genauen Wortlauts

würde jedoch gesamtheitlich betrachtet zu mehr Problemen führen, da bei einer Verschiebung von Zuständigkeiten und Aufgaben bei Direktionen und Ämtern jedes Mal auch das Gesetz geändert werden müsste. Seit einigen Jahren ist es darum im Gesetzgebungsprozess des Kantons Nidwalden Praxis, dass die Direktionen bzw. Ämter im Gesetz selber nicht mehr ausgeschrieben werden. Dieses System der einheitlichen redaktionellen Modelle soll beibehalten und weitergeführt werden.

Nicht zu vergessen sei zudem, dass die genauen Zuständigkeiten in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung, RRV) aufgeführt seien. Welche Direktion bzw. welches Amt nun zuständig sei, ergebe sich klar und unmissverständlich aus dieser Verordnung, was allfällige Unklarheiten beseitige.

## 2.2 Zusammenfassung

Die Vorlage gab nebst den ob genannten Punkten zu keiner weiteren Diskussion Anlass. Die Teilrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz) wird daher von der Kommission SJS unterstützt.

## 3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 8:0 (1 Enthaltung) Stimmen auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse


KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,  
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Thomas Wallimann

Sekretärin



Desirée Inderkum